Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fester Gehalt

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Anhang:

Beiträge der Staatskasse zu Lehrer-Pensionen und Wittwen- und Waisen-Benefizien nach dem Stand vom 31. Dezember 1872.

Nr. **31.**

	Anzahl	Beträge fl.	Beträge kr.
I. Pensionen.			
A. Für ehemalige Lehrer an Gymnasien ꝛc. ꝛc. und zwar:			
a. Staatsdiener	11	16,956	51
b. Real- und Volksschulhauptlehrer	10	5959	30
B. Für ehemalige Lehrer an Realgymnasien und höheren Bürgerschulen:			
a. Staatsdiener	6	5947	—
b. Reallehrer und Hauptlehrer	8	5206	30
C. Für ehemalige Gewerblehrer:			
a. Staatsdiener	—	—	—
b. Real- und Hauptlehrer	3	1424	—
D. Für ehemalige Seminarlehrer:			
a. Staatsdiener	2	3140	—
b. Real- und Hauptlehrer	1	880	—
	41	39,513	51
II. Zuschüsse zu Wittwen- und Waisen-Benefizien.			
A. Für Relikten ehemaliger Lehrer an Gymnasien u. s. w., welche immatrikulirt waren:			
a. zur Staatsdiener- oder Pfarr-Wittwenkasse	26	4022	39
b. zur Schullehrer-Wittwenkasse	1	60	—
B. Für Relikten ehemaliger Lehrer an Realgymnasien u. s. w.:			
a. Ergänzung zur Staatsdiener- oder Pfarr-Wittwenkasse	4	474	12
b. Ergänzung zur Schullehrer-Wittwenkasse	3	160	—
C. Für Relikten ehemaliger Gewerblehrer, und zwar:			
a. ehemaliger Staatsdiener	1	127	3
b. ehemaliger Reallehrer	1	90	—
D. Für Relikten ehemaliger Lehrer an der Taubstummen- und Blindenanstalt	2	297	—
	38	5230	54

E. Der Aufwand für die Volksschulen.

I. Für die Volksschullehrer.

a. Ständige Gehalte.

Das Einkommen der Lehrer an den Volksschulen ist theils ein ständiges, theils ein unständiges und zufälliges.

Das ständige Einkommen eines Hauptlehrers besteht aus einem festen Gehalt, unter Umständen mit Gehaltszuschlag, aus der Wohnung oder statt derselben Miethentschädigung und aus dem Schulgeld. Diese Einkommenstheile sind je nach der Klasse, in welche die Schule gesetzt ist, verschieden; die Klasseneintheilung richtet sich im Allgemeinen nach der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde.

Nachstehende Uebersicht wird die Berechnung etwas veranschaulichen.

Klassifikation		Fester Gehalt	Gehalts-zuschlag	Wohnung oder Miethentschädigung	Schulgeld mindestens	Summe mindestens
Einwohnerzahl der Gemeinden	Klasse	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Bis 500	I	350	—	50	50	450
501 bis 1500	II	375	—	50	75	500
1501 bis 3000	III	400	50—200	75	75	550
3001 und mehr	IV	450	50—200	125	75	650
Ueber 10,000		—	—	200	—	725

Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann eine Schulstelle im Vergleich zur Einwohnerzahl um eine Klasse höher oder niederer gerückt werden. Die Entscheidung darüber liegt in der Hand des Bezirksraths.

Der feste Gehalt besteht in Naturalien, sofern die Schulpfründe mit solchen dotirt ist, zu einem gesetzlich genau geregelten Aufrechnungspreis; andernfalls in baarem Geld.

Der Gehaltszuschlag besteht bei einer Schule mit zwei Hauptlehrern in 50 fl. für den ersten, bei drei Hauptlehrern in 100 fl. für den ersten und 50 fl. für den zweiten, bei vier und mehr Hauptlehrern in 200 fl. für den ersten, 100 fl. für den zweiten und 50 fl. für den dritten.

An jeder Schule muß wenigstens einem Hauptlehrer eine Wohnung (2 heizbare Stuben, 2 Kammern, eine Küche und die erforderlichen Haushaltungsräume) in Natur dargeboten werden. Die gesetzliche Miethentschädigung kann nach Bedürfniß der örtlichen Verhältnisse erhöht werden. Die Entscheidung hierüber, sowie über die genügende Beschaffenheit der Wohnung steht dem Bezirksrath zu.

Das Schulgeld beträgt für jedes Kind jährlich 1 fl. 12 kr. bis höchstens 2 fl., in Städten mit mehr als 6000 Einwohnern höchstens 4 fl. Der Bezirksrath bestimmt die Höhe desselben. Letzteres wird von der Gemeinde vierteljährlich erhoben und an den Lehrer ausbezahlt. Beim Vorhandensein mehrerer Lehrer wird dasselbe so vertheilt, daß jeder Hauptlehrer gleichviel und jeder Hauptlehrer fünfmal so viel erhält als ein Unterlehrer.

Unter allen Umständen muß aber jeder Hauptlehrer erster Klasse 50 fl. und jeder der übrigen Klassen 75 fl. Schulgeld erhalten. Bei geringer Schülerzahl hat die Gemeinde das Fehlende zuzuschießen. Statt des wechselnden Schulgeldes kann ein Aversum vereinbart werden. In diesem Fall erhebt die Gemeinde das Schulgeld für sich. Dasselbe ohne Rückersatz von Seiten der Pflichtigen auf die Gemeindekasse zu übernehmen, ist nur zulässig, wo die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte hiezu hinreichen, ohne daß Gemeindeumlagen erhoben werden.

Das ständige Einkommen der Unterlehrer besteht außer einer mit dem erforderlichen Schreinwerk (Bettlade, Nachtischchen, Kleider- und Weißzeugschrank, Tisch und drei Stühle) eingerichteten Stube und dem bereits erwähnten Antheil am Schulgeld in einem festen Gehalt

auf Stellen I. und II. Klasse von . . . . . 265 fl.
auf Stellen III. und IV. Klasse von . . . . . 290 fl.
in Städten von mehr als 6000 Einwohnern von . . . . . 315 fl.

Die Schulverwalter endlich erhalten den um 50 fl. erhöhten Gehalt eines Unterlehrers nebst der Wohnung oder Wohnungsentschädigung des Hauptlehrers, welchen sie vertreten, jedoch keinen Antheil am Schulgeld.

Alle diese Sätze bilden den Normalgehalt, unter welchen das Einkommen der betreffenden Lehrer nicht herabsinken darf. Für die einfachen Volksschulen wurde bisher in der Regel ein höherer Gehalt von den Gemeinden nicht bewilligt. Nur bei 64 Schulen wurde insofern weiter gegangen, als die Schulstelle um eine Klasse höher gesetzt wurde, als gesetzlich geboten war. In jüngster Zeit jedoch haben nicht wenige Gemeinden dem Bedürfniß in soweit Rechnung getragen, als den Lehrern vorübergehende Remunerationen und Theuerungszulagen zugewendet wurden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg